

TAXORDNUNG ALTERSHEIM FORSTEGG 2025

Der Taxordnung liegt das BESA - System (Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungs-System) zu Grunde. Die Anwendung eines genehmigten Einstufungssystems ist gemäss Vertrag zwischen Curaviva St. Gallen (Heimverband) und santésuisse - Die Schweizer Krankenkassenversicherer - für die Abrechnung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) verbindlich.

Aufenthaltstaxen

Pension und Betreuung	CHF pro Tag
Einbettzimmer mit Balkon oder Sitzplatz, Dusche und WC	140.00
Betreuungskosten	30.00
Ferienbettzuschlag	20.00

Pensionstaxe

- Unterkunft im Einbettzimmer
- Vollpension
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Reinigung des Zimmers
- Besorgung der Wäsche (Betriebs- und Privatwäsche)
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- Radio- und Fernsehanschluss
- Teilnahme an allen Anlässen und Veranstaltungen des Heimes.

Betreuungskosten

- Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- Teilnahme an Ausflügen
- Pflege der Hilfsmittel, Evaluation von Hilfsmitteln
- Teekochen
- Beratungs- und Informationsgespräche
- Blumen pflegen
- Kästen und Kleider kontrollieren und aufräumen
- Begleitung bei Spaziergängen
- Telefonunterstützung, Briefe vorlesen
- Liste ist nicht abschliessend

Ferienbettzuschlag

Wird ein Zimmer für weniger als 30 Tage gebucht, ist ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag zu bezahlen.

Pflegekosten

Die Erfassung des Pflegezuschlages erfolgt gemäss BESA - System (Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungs-System). Die Einstufung wird in den ersten 14 Tagen nach Heimeintritt vorgenommen. Mindestens halbjährlich wird sie überprüft.

PFLEGEKOSTEN IN CHF PRO TAG					
Pflegebedarf pro Pflegestufe in Pflegeminuten nach KLV		Höchstsätze Pflegekosten in Franken je Tag	Beitrag OKP in Franken je Tag ¹	max. Beitrag Bewohnende in Franken je Tag ²	max. Restfinanzierung zuständig pol. Gemeinde in Franken je Tag
1	bis 20	13.65	9.60	4.05	0.00
2	21 - 40	39.90	19.20	20.70	0.00
3	41 - 60	66.15	28.80	23.00	14.35
4	61 - 80	92.40	38.40	23.00	31.00
5	81 - 100	118.65	48.00	23.00	47.65
6	101 - 120	144.90	57.60	23.00	64.30
7	121 - 140	171.15	67.20	23.00	80.95
8	141 - 160	197.40	76.80	23.00	97.60
9	161 - 180	223.65	86.40	23.00	114.25
10	181 - 200	249.90	96.00	23.00	130.90
11	201 - 220	276.15	105.60	23.00	147.55
12	ab 221	302.40	115.20	23.00	164.20

¹Basierend auf den Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 4. Juli 2019: Anpassung der OKP-Beiträge um 6.7% für stationäre Leistungen

² Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen 20% Selbstbeteiligung (KVG Art.25a Abs.5) beträgt der Betrag Fr. 23.00. Dies ist von der Regierung abgesegnet.

Wegen einer **vorübergehenden Verschlechterung** (bis zu 14 Tage) des Gesundheitszustandes (z.B. wegen einer Grippe) erfolgt keine Neueinstufung. Bei **bleibenden Veränderungen** wird **sofort eine Neueinstufung** vorgenommen. Die Einstufung wird von der Pflege vorgenommen und vom Arzt bestätigt. Beschwerde gegen die Einstufung kann innert 14 Tagen schriftlich bei der Heimleitung erhoben werden.

Zusatz-Ausgaben

Diese Kosten sind in den Aufenthalts- und Pflögetaxen nicht inbegriffen. Sie werden nach Aufwand, bzw. Verbrauch separat verrechnet.

- Telefonanschluss (im eigenen Zimmer)
- Porti für private Post
- Reparatur, Ersatz und Ergänzungen der privaten Wäsche
- Chemische Reinigung der privaten Kleider
- Besorgungen, Begleitungen und Fahrkosten
- Coiffeur, Manicure, Pedicure, Podologie
- Sonderwünsche bei Verpflegung und Getränken (ohne Diät)
- Konsumation in der Cafeteria
- Montage und Demontage sowie Reparatur eigener Apparate und Hilfsmittel
- Selbstverschuldete Sachbeschädigungen
- Übrige Extraleistungen

Leistungen, die in der Regel von der Krankenkasse ganz oder teilweise übernommen werden sind in den Aufenthalts- und Pflögetaxen nicht inbegriffen.

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztliche verordnete Behandlungen, Therapien
- Sauerstofftherapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen und EKG
- Medikamentenbezüge
- Krankentransporte

Reservation, Abwesenheit

Wird ein Bett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tag bis zum Eintritt die Heimtaxe (ohne Pflögezuschlag) zu bezahlen.

Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird ab dem 4. Tag für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr eine Preisreduktion von CHF 15.00 gewährt ebenfalls entfällt die Betreuungstaxe ab dem 4 Tag für max. 30 Tage. Die Pflögetaxe entfällt. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Ergänzungsleistung / Hilflosenentschädigung / Pflegefinanzierung

Die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung oder Pflegefinanzierung ist Sache des Bewohners oder seiner Angehörigen. Sie dient der Taxentlastung und wird vom Heim nicht eingefordert.

Sicherheitsleistung Ein- / Austritt, Kündigung, Todesfall

Nach Eintritt ins Heim wird eine Sicherheitsleistung von CHF 6'500.-- verlangt.

Die unverzinsten Sicherheitsleistung wird bei Austritten nach Begleichung aller Ausstände zurückvergütet.

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Heim- und Pflögetaxe verrechnet.

Der Austritt aus dem Altersheim ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Beim Eintritt ins Altersheim wird eine Pauschale von CHF 200.00 als Unkostenbeitrag für besondere Umtriebe (Namensschilder für Wäsche beschaffen und anbringen, Installation Telefon etc.) erhoben.

Bei jedem Austritt (auch nach einem Ferienaufenthalt) aus dem Heim wird eine Pauschale von CHF 200.00 als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und Reinigung verrechnet. Für Massnahmen im Todesfall wird eine Pauschale von CHF 100.00 erhoben.

Die Pensionstaxe ist bis zur definitiven Räumung des Zimmers, längstens aber während 30 Tagen weiter zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Zimmer durch das Heimpersonal geräumt. Die anfallenden Zusatzkosten werden weiter verrechnet.

Zahlungsmodus

Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat erstellt und sind innert **14 Tagen** zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Allfällige Inkassospesen werden weiter verrechnet.

Schlussbestimmungen

Auf schriftliches Gesuch kann der Gemeinderat bei aussergewöhnlichen Gründen im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern. Die Kosten für allfällige weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

Die vorliegende Taxordnung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. August 2024

Der Gemeindepräsident

Bertrand Hug



Die Ratsschreiberin

Petra Graf